

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

107

An das Präsidium des

National rates Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENT 7. JAN. 1992 Datum:

Ihre Zahl/Nachricht vom

Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten Tel. 501 05/240 Fax 502 06/

Pagum 12. 1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

> BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT Für den Generalsekretär:

Beilagen

107

## BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer - A-1045 Wien - Postfach

An das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1 1010 Wien

52. Zahkhacyichzy91 17.10.1991

Sp 661/91/Dr. Str/PH Dr. Strimitzer Bitte Durchwahl beachten
Tel 501 05/ 240
Fax 502 06/

Datum 19.12.1991

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert werden.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Bei Durchsicht des Entwurfs fällt auf, daß einige Bestimmungen in Anlehnung an das gewerbliche Berufsausbildungsgesetz umformuliert wurden. Dabei ist bemerkenswert, daß die bisher schon vorhandenen, für die Dienstgeber gegenüber den gewerblichen Lehrberechtigten strengeren Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Da wir für die Zukunft verhindern wollen, daß das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz für eine Novellierung des Berufsausbildungsgesetzes ein Präjudiz für verschärfte Bestimmungen darstellen könnte, und es auch nicht recht einsichtig ist, warum für land- und forstwirtschaftliche Lehrberechtigte strengere Regelungen gelten sollen als für gewerbliche verlangen wir daher, daß das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz in folgenden Bestimmungen auch inhaltlich an das Berufsausbildungsgesetz angepaßt wird.

Gemäß § 133 Abs. 1 Z. 1 lit. c des Entwurfes kann das Lehrverhältnis vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden. Solche sind insbesondere auf Seite des Lehrberechtigten, wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachläßigt.

Gemäß § 15 Abs. 3 lit. e BAG kann der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen, wenn der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verläßt. Hier wird kein wiederholtes unbefugtes Verlassen verlangt. Die im § 15 Abs. 3 BAG angeführten Gründe sind taxativ aufgezählt, während im § 133 des vorliegenden Entwurfes die Gründe demonstrativ aufgezählt werden.

Im § 133 Abs. 1 Z. 1 Lit. e des Entwurfes wird vorgeschlagen, daß der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen kann, wenn der Lehrling durch mehr als <u>drei</u> Monate in Haft gehalten wird. Die analoge Bestimmung im § 15 Abs. 3 lit. a BAG sieht vor, daß der Lehrberechtigte das Lehrverhältnis vorzeitig auflösen kann, wenn der Lehrling länger als <u>einen</u> Monat in Haft - ausgenommen Untersuchungshaft - gehalten wird.

Auftragsgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

r/Präsident:

Der Generalsekretär: